

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 31

Donnerstag, 03. August 2017

### BEKANNTMACHUNG

#### Unterkunftsordnung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen vom 06.07.2017

#### § 1

Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein gedeihliches Zusammenleben aller Benutzer einer Unterkunft möglich ist und kein anderer Mitbenutzer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – belästigt wird.

#### § 2

- 1) Die zugewiesene Unterkunft ist ausschließlich und vorübergehend für Wohnzwecke zu benutzen. Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Nebenräume dürfen nicht zweckentfremdet werden.  
Die Kellerräume gehören nicht zur Unterkunftseinheit und dürfen durch Benutzer nicht genutzt werden.
- 2) In die Unterkunftseinheit darf an Einrichtungsgegenständen soviel eingebracht werden, wie für die Lebensführung der Benutzer unbedingt erforderlich ist. Das Abstellen von Gegenständen auf den Fluren, den Speichern, in den Gemeinschaftsräumen und Kellerräumen sowie auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3) Für eingebrachtes Hab und Gut – insbesondere Wertgegenstände – übernimmt die Klingenstadt Solingen keine Haftung.

#### § 3

- 1) Es ist den Benutzern verboten, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunftseinheit zu beherbergen. Besucher dürfen sich in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände aufhalten. Ausnahmen für Besuche bis zur Dauer von 7 Tagen kann der Stadtdienst Wohnen auf Antrag zulassen.

- 2) Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte sowie eigenmächtiges Beziehen nicht zugewiesener Räume ist untersagt.
- 3) Der Betrieb eines stehenden Gewerbes darf in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht ausgeübt werden.
- 4) Tiere dürfen in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gehalten werden.
- 5) Das Aufstellen und Betreiben einer Waschmaschine in der Unterkunft kann auf Antrag genehmigt werden, wenn die erforderlichen Anschlussarbeiten von einem Fachmann vorgenommen werden und bezüglich evtl. Wasserschäden der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachgewiesen wird.
- 6) Das Aufstellen und Betreiben von Gasheizgeräten bedarf der Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Stadtdienst Wohnen –.

Herausgeber:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

#### **§ 4**

- 1) Lärmen, Türschlagen und andere vermeidbare Ruhestörungen sind verboten. Insbesondere in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle die Ruhe beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit der Lautstärke betrieben werden, die andere Bewohner nicht stört.
- 2) Der Besitz von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist den Benutzern in der Unterkunftseinheit und dem dazugehörigen Gelände untersagt.
- 3) Der Besitz von nicht verschriebenen Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz ist den Benutzern in der Unterkunftseinheit und dem dazugehörigen Gelände untersagt.
- 4) Die Reinigung von Gegenständen und das Waschen oder Trocknen von Wäsche ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt (Waschküche, Trockenräume und Trockenplätze). Die Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach dem jeweiligen Reinigungsplan, welcher in der jeweiligen Unterkunft eingesehen werden kann.
- 5) Es ist verboten, in den Treppenhäusern, auf Speichern, in Kellern und Kellergängen zu spielen.
- 6) Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Räume sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften. Die Pflicht zur Reinigung der Treppen und Flure sowie der Standplätze der Müllgefäße, der Zugangswege zu den Hauseingängen sowie der Bürgersteige obliegt allen Benutzern in wöchentlichem Wechsel gemäß dem als Aushang einzusehenden Reinigungsplan. Der Reinigungsplan ist Bestandteil dieser Unterkunftsordnung.
- 7) In den Wintermonaten sind die Zugangswege zu den Hauseingängen sowie die Bürgersteige von den jeweils Reinigungspflichtigen schnee- und eisfrei zu halten und mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Der Umfang bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen in der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung der Klingenstadt Solingen.
- 8) Verunreinigungen durch die Anlieferung von Brenn- und Heizmaterial sind vom Verursacher oder dessen Auftraggeber sofort zu beseitigen.
- 9) Hausmüll ist in die Müllgefäße zu entsorgen. Soweit entsprechende Müllbehälter in den Unterkünften vorhanden sind, ist der Müll entsprechend zu trennen. Sperrige Abfälle sind mittels Sperrgutabfuhr der jeweils zuständigen Behörde zu beseitigen. Das Einlagern von Müll und Sperrmüll auf Dachböden, in Fluren und Kellern ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die für die Beseitigung anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- 10) Das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich dem Stadtdienst Wohnen anzuzeigen.

#### **§ 5**

- 1) Die Unterkünfte mit ihren Einrichtungen und dem Zubehör sowie das Unterkunftsgelände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- 2) Schönheitsreparaturen in den Unterkunftseinheiten obliegen den Benutzern.
- 3) Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen und Wasseranschlüsse vor dem Einfrieren zu schützen.
- 4) Die Haus- und Kellertüren sowie Treppen- und Bodenfenster sind bei Regen, Sturm, Unwetter und Frost geschlossen zu halten.
- 5) Das eigenmächtige Betreten der Dächer ist untersagt.
- 6) Schäden sind dem Stadtdienst Wohnen unverzüglich anzuzeigen.
- 7) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten der Benutzer oder deren Besucher entstanden sind, haften die jeweils Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

- 1) Bauliche Veränderungen jeder Art, insbesondere die Errichtung von Zwischenwänden, an Schornsteinen, Fenstern, der Elektroinstallation und den Be- und Entwässerungsvorrichtungen sind untersagt.
- 2) Die Montage von Außenantennen und Satelliten-Empfangsanlagen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters – Stadtdienst Wohnen – durch eine Fachfirma erlaubt. Dabei sind Beschädigungen der Bausubstanz zu vermeiden.
- 3) Die Errichtung von Garagen, Schuppen, Ställen usw. auf dem Unterkunftsgelände ist verboten.

#### **§ 7**

- 1) Innerhalb des Unterkunftsgeländes dürfen nur für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Einstellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohn- oder Verkaufsanhängern sowie von abgemeldeten Fahrzeugen ist untersagt. Diese werden ggfls. auf Kosten des Eigentümers entfernt.
- 2) Mofas, Roller oder Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden; keinesfalls innerhalb der Häuser.

## § 8

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die Nebenräume leer und besenrein zu übergeben. Die Schlüssel zur Unterkunft, zu den Nebenräumen und zum Briefkasten sind abzugeben. Während der Benutzungszeit entstandene Schäden sind zu beseitigen.
- 2) Die der Klingenstadt Solingen entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit einer Unterkunft (z. B.: Räumung von zurückgelassenem Sperrgut, Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, Reparaturen) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## § 9

Besucher, die erheblich gegen die Unterkunftsordnung verstoßen oder die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung oder Sittlichkeit in der Unterkunft befürchten lassen, kann der Oberbürgermeister – Stadtdienst Wohnen – das Betreten der Unterkünfte sowie des Unterkunftsgebietes verbieten.

## § 10

- 1) Die Einhaltung der Unterkunftsordnung zu überwachen obliegt dem Oberbürgermeister – Stadtdienst Wohnen –. Die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen.
- 2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtdienstes Wohnen berechtigt, auch ohne Zustimmung der Benutzer die Unterkunftsräume zwischen 6 und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung soll in der Regel in Anwesenheit des Benutzers erfolgen. Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Unterkunftsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zulässig

## § 11

- 1) Diese Unterkunftsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Unterkunftsordnung vom 29.12.2007 außer Kraft.

Solingen, 24.07.2017

Kessler  
Stadtdienstleiter

## BEKANNTMACHUNG

### Veröffentlichung von ungepflegten Grabstätten

Gemäß § 38 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Solingen werden die Nutzungsberechtigten / weitere Hinterbliebene der nachstehend aufgeführten, ungepflegten Grabstätten gebeten, sich innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Solingen, Technische Betriebe, Dültgenstaler Str. 61, 42719 Solingen, Tel. 0212 290 - 4830 zu melden.

Unterbleibt die Herrichtung/Rückmeldung innerhalb der genannten Frist, können die Grabstätten eingezogen und eingesät werden. Grabmale, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Solingen über.

Friedhof	Grabnummer	Vor und Nachname
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	A / 191-192	Scholz Gertrud Maria
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	B / 63-64	Freihoff Lissi
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	K-II / 87-88	Bäumer Karin
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	H-II / 629-634	Kurkowski Heinz
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	D / 72-73	Schmidt Carmen
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F-I / 171-172	Schmelter Bruno
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F-II / 58	Reinhartz Edeltraut
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-II / 539-540	Böning Luise
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-IV / 243-244	Jennerwein Karl-Heinz
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-II / 405-406	Uibel Karolina
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-XI / 38-39	Fehlau Edeltraud

Friedhof	Grabnummer	Vor und Nachname
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-II / 141	Haynes Mavis
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-VII / 166	Stoll jun. Oscar
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-III / 152	Staneczek Rosalia
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 122	Raczynski Udo
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-II / 495c	Steffen Horst
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	D-VI / 126	Odenthal Ludwig
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-IV / 26-27	Görth Hetty
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	D-VI / 122	Arnold Herbert
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 143	Rüttgers Christine
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	I-IV / 450-451	Konnertz Heinrich
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 144	de Boer Gitte
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-V / 178-179	Rohde Gertrud
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 594	Albrighton Silvia
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 574	Wichelhaus Else
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 605	Kolfhaus Gertrud
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 244	Hietsch Adelheid

Friedhof	Grabnummer	Vor und Nachname
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-III / 138	Runge Herbert
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-XIII / 168-169	Mertens Hans
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-II / 895-896	Gehring Alice
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	I-III / 20-21	Pscherer Irmgard
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-IV / 23-24	Müller Erika
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-II / 412	Kowollik Emanuell
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-II / 84-86	Muschalek Toni
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 79	Sozialamt
Burg-Friedhof	2/704-705	Gerlach Ursula
Burg-Friedhof	Feld 1 17	Engels Hilde
Burg-Friedhof	Feld 1 32	Kirfel Emil Günter

Solingen, 27.07.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Brühne

---

#### BEKANNTMACHUNG

---

#### **Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II am 24. September 2017**

---

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/Hausnummer	Wohnort	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	Hardt, Jürgen	Diplomvolkswirt, Mitglied des Deutschen Bundestages	1963	Hofheim am Taunus	Theodor-Heuss-Str. 53	42109 Wuppertal	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schafer, Ingo	Feuerwehrmann	1965	Solingen	Dunkelberger Str. 24a	42697 Solingen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Brehmer, Ilka	Diplom-Verwaltungswirtin	1971	Werne	Emilienstr. 84	42853 Remscheid	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Scheffels, Adrian	Student	1993	Bergisch-Gladbach	Wilzhauser Weg 8	42697 Solingen	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	van der Most, Karin	Dipl. Sozialwissenschaftlerin	1963	Gronau	Emilstr. 57	42289 Wuppertal	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Kühne, Frederick	Staatlich gepr. Bautechniker	1972	Trier	Münsterstr. 306	40470 Düsseldorf	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Streib, Matthias	Künstler	1983	Remscheid	Hohenbirker Str. 46	42855 Remscheid	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
8	Fechtnr, Gabriele	Werkzeugmechanikerin	1977	Waiblingen	Industriestr 35	45899 Gelsenkirchen	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Wuppertal, den 28.07.2017

Der Kreiswahlleiter  
gez.  
Dr. Slawig

## BEKANNTMACHUNG

### Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

#### **Vollkanal im Mischsystem Dellenfeld/Dycker Straße Kanalverlängerung Dellenfeld bis zur Dycker Straße von Schacht 13066600 bis Schacht 13132000 (neuer Anfangschacht).**

Anzuschließende Grundstücke:  
Dycker Straße  
Hausnummern: 109, 109 a

#### **Vollkanal im Mischsystem Diepenbrucher Straße Kanal Stichweg zwischen den Häusern Diepenbrucher Straße 33 und 39**

Anzuschließende Grundstücke:  
Eller Straße  
Hausnummern: 42, 44

Grundstück ohne Haus Nr.  
Gemarkung Ohligs, Flur 81, Flurstücke 335, 387, 386

#### **Schmutzwasserkanal im Drucksystem in der Straße Schellberger Weg**

Kanal Stichweg zwischen den Häusern 22 und 24, bis zu Hausnummer 22 c und 24 c

Anzuschließende Grundstücke:  
Schellberger Weg  
Hausnummern: 20 d, 22a, 22b, 24c, 26a

#### **Schmutzwasserkanal im Drucksystem in der Straße Hoppenböcken**

Kanal von Thalesweg den Verlauf der Straße folgend bis Hausnummer 16

Anzuschließende Grundstücke:  
Hoppenböcken  
Hausnummern: 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 13, 14, 16

Unbebaute Grundstücke:  
Gemarkung Dorp, Flur 55, Flurstück 59

#### **Vollkanal im Trennsystem Carl-Ruß-Straße**

Kanal über die Grundstücke Gemarkung Wald, Flur 62 Flurstücke 66 und 64 Richtung Flurstück 65.

Anzuschließende Grundstücke:  
Carl-Ruß-Straße

Unbebaute Grundstücke:  
Gemarkung Wald, Flur 62 Flurstück 65

#### **Vollkanal im Mischsystem Else-Lasker-Schüler-Straße**

**Kanal von Else-Lasker-Schüler-Straße 54 bzw. Gemarkung Höhscheid Flur 12 Flurstück 523 dem Verlauf der Straße folgend bis zur Katternberger Straße**

Anzuschließende Grundstücke:  
Else-Lasker-Schüler-Straße  
Hausnummern: 54, 56, 59, 61, 63,

Grundstück ohne Haus Nr.  
Gemarkung Höhscheid, Flur 12, Flurstück 523

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten **bebauten** Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für **unbebaute** Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter [www.tbs.solingen.de](http://www.tbs.solingen.de) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 24.07.2017  
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Wegner  
Betriebsleiter

---

**BEKANTTMACHUNG**

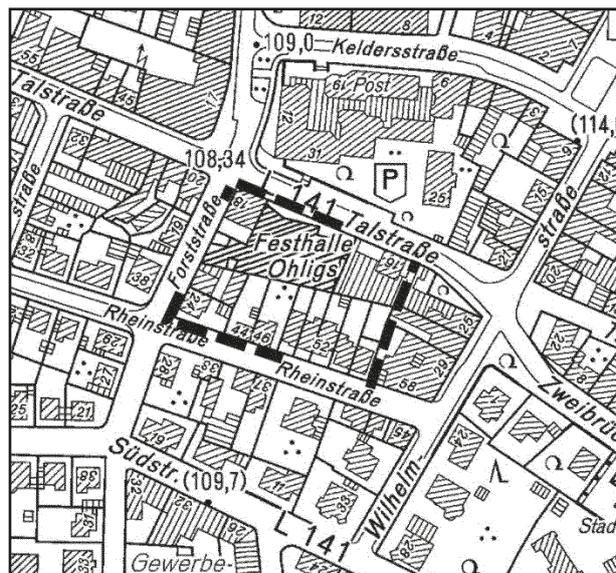
---

**Stadtbezirk Ohligs / Aufderhöhe / Merscheid  
Stadtplanung zur Diskussion  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Vorentwurf des Bebauungsplanes O 653  
für das Gebiet südlich der Talstraße, nördlich der  
Rheinstraße und östlich der Forststraße**

---

**1. Planungsauftrag**

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes O 653 für das Gebiet südlich der Talstraße, nördlich der Rheinstraße und östlich der Forststraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 653. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3198).*

## **2. Allgemeine Planungsziele**

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/ Merscheid circa 150 m südwestlich des Solinger Hauptbahnhofes und liegt teilweise nördlich im in dem Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich „Besonderes Stadtteilzentrum Ohligs“. Zum Plangebiet gehören die Grundstücke südlich der Talstraße, nördlich der Rheinstraße und östlich der Forststraße.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich im nördlichen Teilbereich als Kerngebiet und im südlichen Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt. In der Umgebung befinden sich bereits Bebauungspläne mit entsprechendem Ausschluss von Vergnügungsstätten bzw. aktuelle Bebauungsplanänderungen mit dem Ziel einer räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten in Aufstellung (z.B. nördlich angrenzende Bebauungspläne O 616, O 638 und O 647).

Die vorhandene Bebauung ist an der Talstraße durch einen größeren zusammenhängenden Gebäudekomplex in Form der Festhalle Ohligs geprägt. Darüber hinaus ist das Gebiet von zwei- bis teilweise viergeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern gekennzeichnet. Von der Talstraße ausgehend stellt die Forststraße einen Hauptzugang zum Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs dar. Das Plangebiet ist von einer Nutzungsstruktur umgeben, die in den Obergeschossen überwiegend Wohnnutzungen und in den Erdgeschosslagen zahlreiche Ladenlokale mit Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen aufweist.

Die im Plangebiet gelegene Festhalle Ohligs stellt im rechtlichen Sinne ebenfalls eine Vergnügungsstätte dar. Aufgrund der o.g. informellen Anfrage im Rahmen der Bauberatung sollen deswegen zukünftig nur gewisse Unterarten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht darin, die Zulässigkeit von bestimmten Unterarten von Vergnügungsstätten zukünftig einzuschränken. Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen kein Regelungsbedarf besteht.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist es zur Erreichung der Planungsziele ausreichend, durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB Spielhallen und Wettbüros als einzelne Arten und Unterarten der baulichen Nutzung als nicht zulässig festzusetzen. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB können Festsetzungen sowohl für Vergnügungsstätten im Allgemeinen als auch nur für Unterarten von Vergnügungsstätten getroffen werden. Da die Einschränkung von Vergnügungsstätten durch Ausschluss bestimmter Unterarten zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von innerstädtischem Wohnen, zur Vermeidung einer städtebaulich nachteiligen Häufung von Spielhallen und Wettbüros sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des besonderen

Stadtteilzentrums Ohligs dient, kann das Instrument des § 9 Abs. 2b BauGB Anwendung finden. Dabei sollen nur Spielhallen und Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, weil eben gerade diese besonders erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Raum, die vorhandene Wohnnutzung und insbesondere die Funktion als Hauptzugangsbereich zum Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs und zu dessen Attraktivität haben. In Bezug auf die übrigen Unterarten von Vergnügungsstätten besteht derzeit absehbar kein Ansiedlungsdruck und daher kein Erfordernis für eine Ausdehnung des Ausschlusses von anderen Unterarten von Vergnügungsstätten. Im Übrigen werden künftige Bauvorhaben hinsichtlich der sonstigen Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll danach bewertet, ob sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Regelung gem. § 34 BauGB). Die im Plangebiet vorhandene Festhalle Ohligs stellt zwar eine Vergnügungsstätte dar, fällt aber nicht unter die Nutzungsunterarten Spielhallen und Wettbüros und ist daher im Plangebiet auch zukünftig weiterhin planungsrechtlich zulässig.

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen "Trading-down-Effekte", Lärmbelastigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveausenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

## **3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Bebauungsplan O653** können in der Zeit vom **14.08.2017 bis einschließlich 17.08.2017** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290 - 4422 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **01.09.2017** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 31.07.2017  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Dienstjubiläum

---

- **Frau Sabine Karmisevic**  
Staddienst Einwohnerwesen

feierte bereits am 01.08.2017 ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Solingen Ohligs sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes vom 28. Juli 2017**

---

#### **Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Solingen Ohligs**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Erster Abschnitt Geltungsbereich

#### **§ 1** **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Fußgängerzone in der Düsseldorfer Straße sowie die unmittelbar an die Fußgängerzone angrenzenden Grundstücke in der Forst- und Grünstraße. Darüber hinaus gehören der Ohligser Markt, der Bremsheyplatz sowie der nordwestliche Abschnitt der Wilhelmstraße zum Geltungsbereich der vorliegenden Satzung. Hinzu kommen einzelne dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnende Flurstücke in den Straßen Aachener Straße, Bahnstraße, Baustraße, Keldersstraße, Kirchgasse, Lennestraße, Wittenbergstraße und Am Weisenhäuschen.

Die konkrete Gebietsabgrenzung ist dem Gebietsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

#### **§ 2** **Beteiligte Grundstücke**

Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 und sind beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

#### Zweiter Abschnitt Ziele und Maßnahmen

#### **§ 3** **Ziele und Maßnahmen**

(1) In privater Trägerschaft sollen im vorgenannten Geltungsbereich der ISG-Satzung und hier vor allem im Bereich der Fußgängerzone standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

- Steigerung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im Stadtteilzentrum Ohligs,
- Optimierung des lokalen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes und Sicherung einer höherwertigen Branchenstruktur im Stadtteilzentrum Ohligs,
- Langfristige Stärkung des Ohligser Stadtteilzentrums vor dem Hintergrund eines zunehmenden regionalen Standortwettbewerbs,
- Schaffung eines imagefördernden Standortprofils sowie Ausarbeitung eines Markenkerns für das Stadtteilzentrum Ohligs (in Kooperation mit der Ohligser Werbegemeinschaft),
- Förderung des Quartiersbewusstseins und der Identifikation der lokalen Eigentümer, Anwohner und Geschäftstreibenden mit dem Standort Ohligs sowie
- Vermeidung und Beseitigung von Leerständen und Mindernutzungen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind Maßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern geplant:

1. Handlungsfeld Dienstleistung, Sauberkeit und Sicherheit  
Hierzu zählt unter anderem die Umsetzung eines Sofortprogramms Sauberkeit, welches neben einer einmaligen intensiven Grundreinigung des Straßenraumes (v.a. Beseitigung von Verschmutzungen, Graffiti, Kaugummis und Aufklebern) insbesondere die präventive Behandlung von Risikoflächen mit Anti-Graffiti- und Anti-Haftanstrich vorsieht. Des Weiteren sind ein ergänzender Hausmeister- und Winterdienst, die Realisierung des Konzeptes „Nette Toilette“ sowie die Koordination und das Angebot zentraler Einkäufe von Gebäudedienstleistungen geplant.
2. Handlungsfeld Stärkung und Entwicklung des Standortes Ohligs  
Dieses Handlungsfeld beinhaltet die Intensivierung des Eigentümer- und Handelsdialoges vor Ort, die Einrichtung eines Leerstandsmanagements sowie eine aktive Ansiedlungsunterstützung. Letztere Maßnahmen umfassen insbesondere die Realisierung von Zwischennutzungskonzepten, die Durchführung eines Gründer- und Innovationswettbewerbes zur Neubelebung vorhandener Leerstände, die Intensivierung des Dialoges mit den Eigentümern zur Steuerung des Branchenbesatzes vor Ort sowie die Realisierung systematischer Gestaltungsmaßnahmen zur Attraktivierung leerstehender Ladenlokale.

Darüber hinaus sind in Absprache mit den Marktbeschickern und der Werbegemeinschaft (OWG) weitere Bemühungen um die Attraktivierung des Ohligser Wochenmarktes geplant.

3. Handlungsfeld Gestaltung des Ohligser Zentrums  
Hierzu zählen unter anderem die Verwirklichung einer „Gestaltungsoffensive“ mit den Teilmaßnahmen kooperative Erarbeitung und Realisierung einer Werbe- und Gestaltungssatzung für das ISG-Gebiet, die Förderung von gestalterischen Anpassungsmaßnahmen zum Beispiel durch entsprechende Ko-Finanzierung oder auch die Veranstaltung von Schaufensterwettbewerben. Des Weiteren soll in Kooperation mit den lokalen Akteuren und der Stadt Solingen ein Gestaltungs- und Möblierungskonzept für den öffentlichen Raum sowie ein Lichtkonzept für die Fußgängerzone entwickelt und umgesetzt werden. Die Auslobung eines Wettbewerbes zur Prämierung von Fassaden- und Hofgestaltungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre der ISG-Laufzeit sind darüber hinaus ebenfalls vorgesehen.
4. Handlungsfeld Verkehr und Orientierung  
Hierzu gehören in erster Linie die Begleitung des Prozesses zur Optimierung der Parkplatzsituation und der Ausschilderung des Stadtteilzentrums sowie der Aufbau eines Besucherleitsystems für Fußgänger.
5. Handlungsfeld Standortprofil und Marketing  
Dieses Handlungsfeld umfasst insbesondere die gemeinsame akteureübergreifende Erarbeitung eines Leitbildes für das Stadtteilzentrum Ohligs, die Intensivierung der Standortvermarktung, zum Beispiel durch eine aktivere Medienarbeit und Standortwerbung in digitalen Medien, und die Verbesserung des Kontaktes sowie die Verstärkung des Dialoges zwischen Eigentümer(inne)n und Gewerbetreibenden untereinander.
6. ISG-Management  
Hierunter fallen unter anderem die Kosten des Vereins „ISG Solingen Ohligs e.V.“ zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder auch die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12 dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben- und Maßnahmenträger**

Der Verein „ISG Solingen Ohligs e.V.“ (Maßnahmenträger) in der Rechtsform des nicht wirtschaftlichen Vereins nach § 21 Bürgerliches Gesetzbuch führt die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 durch.

#### **§ 5**

##### **Maßnahmen- und Finanzierungskonzept**

- (1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf ca. 559.000 € brutto inklusive der Kostenpauschale nach § 12 der vorliegenden Satzung. Sie sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers im Einzelnen dargestellt. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

- (2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 3) verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

#### Dritter Abschnitt

##### Abgabenerhebung

#### **§ 6**

##### **Abgabentatbestand**

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Solingen Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

#### **§ 7**

##### **Abgabepflicht, Abgabefestsetzung**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe ruht nach § 4 Abs. 10 ISGG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 8**

##### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer und Eigentümerinnen entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

#### **§ 9**

##### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht
  1. das Grundstück wirtschaftlich nicht genutzt werden kann,
  2. die Nutzung des Grundstücks ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird,
  3. der oder die Abgabepflichtigen erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 haben.
- (2) Eine (vorübergehende) Befreiung von der Abgabepflicht ist möglich, wenn der oder die Abgabepflichtige nachweist, dass die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde.
- (3) Eine Ausnahme von der Abgabepflicht kann nur auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgen, wenn dieser nachweist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen.

## § 10

### Fälligkeit

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Die einzelnen Jahresbeträge sind an den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

## § 11

### Verteilungsmaßstab, Abgabensatz

- (1) Die gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept zu finanzierenden kalkulierten Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte verteilt. Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.
- (2) Der Abgabensatz je Euro Einheitswert wird ermittelt, indem die zu finanzierenden Gesamtkosten durch die Summe der Einheitswerte aller beteiligten Grundstücke geteilt werden. Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus der Multiplikation des Abgabensatzes mit dem jeweiligen Einheitswert des einzelnen Grundstücks. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.
- (3) Die jährliche Abgabe beträgt auf der Grundlage der kalkulierten Kosten in Höhe von 559.000 Euro brutto 0,98 % vom Einheitswert des Grundstücks.

## § 12

### Gemeindliche Kostenpauschale

Die Stadt behält zur Abgeltung ihres Verwaltungs- und Sachaufwandes von jedem an den Maßnahmenträger abzuführenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von drei vom Hundert dieses Betrages ein.

## § 13

### Mittelabführung

Die auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge führt die Stadt zum 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag insgesamt gezahlt ist, z. B. nach Ablauf einer Stundung.

## § 14

### Mittelverwendung

Der Maßnahmenträger hat die von der Stadt an ihn abgeführten Beträge ausschließlich für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu verwenden.

## § 15

### Mittelrückzahlung

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 verwendeten Mittel hat der Maßnahmenträger an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die übertragenen Mittel nach dem Verhältnis der Einheitswerte an die Abgabepflichtigen zurück. Die an die Abgabepflichtigen erstatteten Beträge werden nicht verzinst.

### Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

## § 16

### Verwendungsnachweis

Der Maßnahmenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

## § 17

### Bestandteile, Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses durch den Rat der Stadt Solingen in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 05. Juli 2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

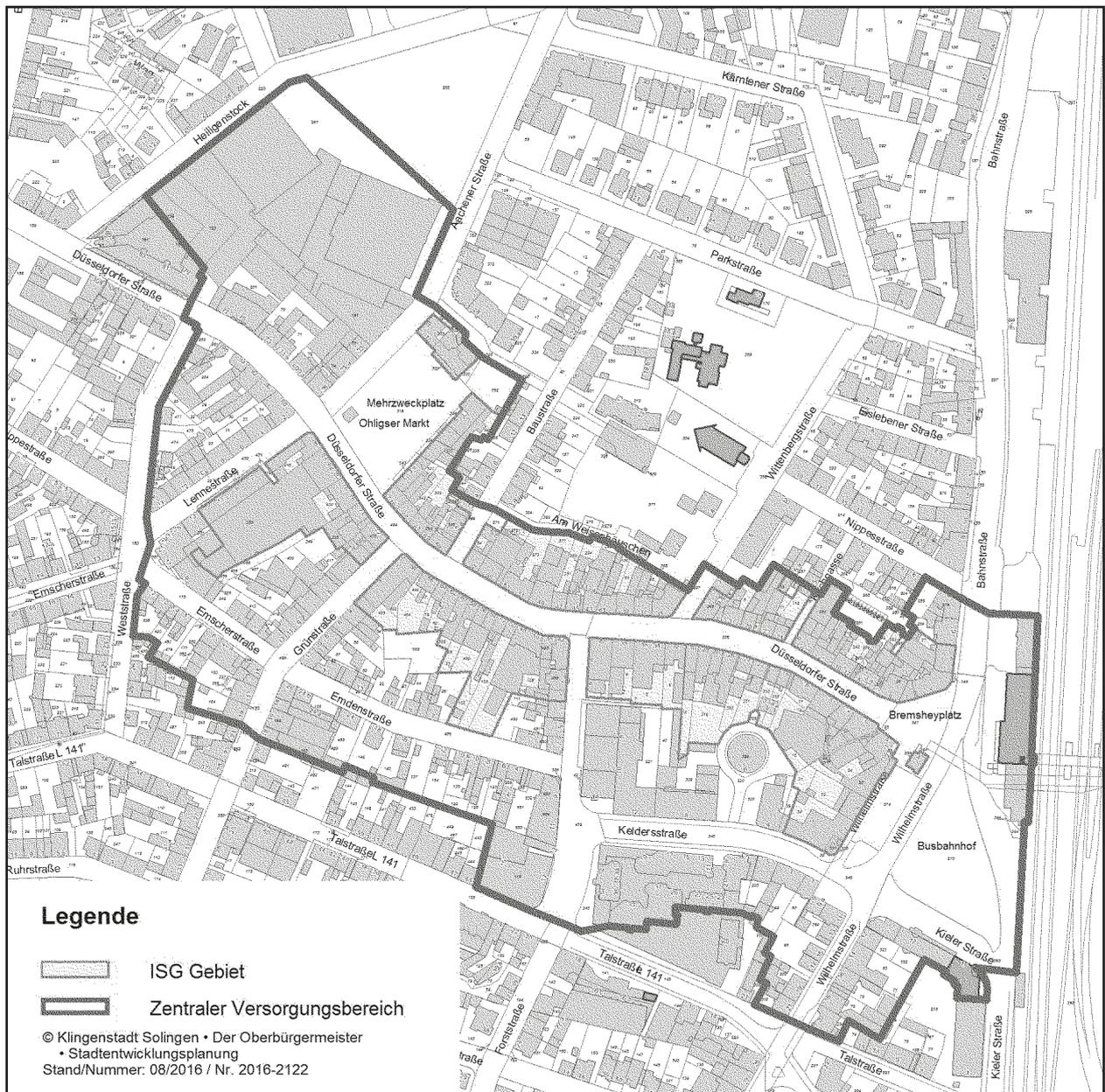
Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Solingen Ohligs sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 28. Juli 2017

Kurzbach  
Oberbürgermeister



Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bahnstraße 4, Düsseldorfer Straße 5	Ohligs	75	27
Baustraße 2 a	Ohligs	76	348, 349
Bremsheyplatz 4	Ohligs	74	204
Düsseldorfer Straße 7, 9	Ohligs	75	26
Düsseldorfer Straße 8, Wilhelmstraße 1	Ohligs	74	23, 24, 25
Düsseldorfer Straße	Ohligs	74	22
Düsseldorfer Straße 10	Ohligs	74	21, 29
Düsseldorfer Straße 11	Ohligs	75	25
Düsseldorfer Straße 12	Ohligs	74	20
Düsseldorfer Straße 13, 13a	Ohligs	75	245, 253
Düsseldorfer Straße 14	Ohligs	74	18, 19, 30
Düsseldorfer Straße 15	Ohligs	75	252
Düsseldorfer Straße 16	Ohligs	74	17
Düsseldorfer Straße 17, 19	Ohligs	75	242
Düsseldorfer Straße 18, 18a	Ohligs	74	336
Düsseldorfer Straße 20, 20a	Ohligs	74	332
Düsseldorfer Straße 21	Ohligs	75	216
Düsseldorfer Straße 22	Ohligs	74	331
Düsseldorfer Straße 23, 23a, Kirchgasse 6	Ohligs	75	263
Düsseldorfer Straße 24	Ohligs	74	320
Düsseldorfer Straße 25	Ohligs	75	112, 10
Düsseldorfer Straße 26, 26a	Ohligs	74	319
Düsseldorfer Straße 27, 27 a	Ohligs	75	11
Düsseldorfer Straße 28	Ohligs	74	11
Düsseldorfer Straße 29	Ohligs	75	6
Düsseldorfer Straße 30	Ohligs	74	10
Düsseldorfer Straße 31	Ohligs	75	5
Düsseldorfer Straße 32	Ohligs	74	9, 40
Düsseldorfer Straße 33, Wittenbergstraße 1	Ohligs	75	286
Düsseldorfer Straße 34, 36	Ohligs	74	8
Düsseldorfer Straße 35	Ohligs	76	67
Düsseldorfer Straße 37	Ohligs	76	66
Düsseldorfer Straße 38	Ohligs	74	5
Düsseldorfer Straße 39	Ohligs	76	63
Düsseldorfer Straße 40, Forststraße 4, 6	Ohligs	74	3
Düsseldorfer Straße 41	Ohligs	76	165
Düsseldorfer Straße 42, Forststraße 1a	Ohligs	85	486

Düsseldorfer Straße 43, 43 a	Ohligs	76	248
Düsseldorfer Straße 44	Ohligs	85	498
Düsseldorfer Straße 45	Ohligs	76	254
Düsseldorfer Straße 46, 48	Ohligs	85	106
Düsseldorfer Straße 47	Ohligs	76	361
Düsseldorfer Straße 49	Ohligs	76	277
Düsseldorfer Straße 50	Ohligs	85	103
Düsseldorfer Straße 51, 53, 53a	Ohligs	76	273
Düsseldorfer Straße 52, Emdenstraße	Ohligs	85	101, 102
Düsseldorfer Straße 54, 56	Ohligs	85	499
Düsseldorfer Straße 55	Ohligs	76	272
Düsseldorfer Straße 57, Baustraße 1	Ohligs	76	54
Düsseldorfer Straße 58	Ohligs	85	96, 97
Düsseldorfer Straße 59	Ohligs	76	351
Düsseldorfer Straße 60	Ohligs	85	308
Düsseldorfer Straße 61	Ohligs	76	350
Düsseldorfer Straße 62	Ohligs	85	80, 81
Düsseldorfer Straße 63	Ohligs	76	343
Düsseldorfer Straße 64	Ohligs	85	79
Düsseldorfer Straße 65	Ohligs	76	342
Düsseldorfer Straße 66	Ohligs	85	455
Düsseldorfer Straße 67, 67a, Ohligser Markt 3, 3a	Ohligs	76	341
Düsseldorfer Straße 68	Ohligs	85	496
Düsseldorfer Straße 72, Grünstraße 1	Ohligs	85	30
Düsseldorfer Straße 74	Ohligs	85	336
Düsseldorfer Straße 76, 78	Ohligs	85	404
Düsseldorfer Straße 80, 82, 84, Lennestraße 7, 9, 11	Ohligs	85	386
Düsseldorfer Straße 86	Ohligs	85	418
Forststraße 1	Ohligs	85	110
Grünstraße 2	Ohligs	85	452, 454
Keldersstraße 2, Wilhelmstraße 7	Ohligs	74	34
Ohligser Markt 11	Ohligs	76	329
Ohligser Markt 15, Aachener Straße 28	Ohligs	76	328
Ohligser Markt 5, 7	Ohligs	76	336, 337
Ohligser Markt 9	Ohligs	76	357
Wilhelmstraße 3	Ohligs	74	26, 27, 28
Wilhelmstraße 5	Ohligs	74	31, 32

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen der

### **Stadt Solingen,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
- Ressort 5 (Planung, Verkehr, Umwelt und Wohnen)-,  
Rathausplatz 1 in 42651 Solingen,  
im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

### **ISG Solingen-Ohligs e.V.,**

vertreten durch den Vereinsvorstand,  
Keldersstraße 6 in 42697 Solingen,  
im Folgenden „Verein“ genannt,

gemäß § 3 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV.NRW.S.474) in Verbindung mit der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S.347)

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Stadtteilzentrum von Solingen-Ohligs zu stärken und zu entwickeln. Sie beabsichtigen, für die Dauer von 5 Jahren ein ISG-Gebiet in den in der Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Grenzen einzurichten und verständigen sich hierzu auf das nachstehend beschriebene Vorgehen. Die Vertragsparteien streben eine vertrauensvolle kooperative Zusammenarbeit an und unterstützen sich gegenseitig im Rahmen kooperativer Planung.

## **§ 2**

### **Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Vereins**

(1) Der Verein nimmt die Aufgaben der Immobilien- und Standortgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 ISGG NRW wahr.

(2) Der Verein wird gemäß § 3 Abs. 6 ISGG NRW den sich aus dem ISGG NRW sowie der Gebiets- und Finanzierungssatzung der ISG Solingen Ohligs (ISG – Satzung) ergebenden Verpflichtungen nachkommen sowie die im ISG-Maßnahmen- und Finanzierungskonzept dargestellten Ziele verfolgen und Aufgaben umsetzen. Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages. Voraussetzung für die Umsetzung der hierin enthaltenen Ziele und Maßnahmen ist eine ausreichende Finanzmittelbereitstellung durch die ISG-Abgabe im vorgesehenen Umfang.

(3) Soweit der Verein nach § 2 Abs. 3 ISGG NRW einen Dritten mit der Durchführung von standortbezogenen Maßnahmen beauftragt, hat der Verein sicherzustellen, dass die Vorgaben dieses Vertrages eingehalten werden und der Stadt ein eigenes Forderungsrecht (§ 328 BGB) eingeräumt wird.

(4) Dieser Vertrag dient als Rahmen für die Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages und sonstiger noch zu schließender Vereinbarungen im Zusammenhang mit der

Durchführung von Maßnahmen (maßnahmenbezogene Verträge), soweit diese Vereinbarungen keine ausdrücklich abweichende Regelung treffen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Stadt**

(1) Die Aufgabe der Stadt ist die Sicherstellung eines geregelten Verfahrens im Sinne des ISGG NRW. Der Erlass einer ISG-Satzung im Sinne des § 3 Abs. 7 ISGG NRW durch die Stadt ist Grundlage für die nachfolgenden Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Verein hat keinen Anspruch auf Erlass einer Satzung.

(2) Der Erlass einer ISG-Satzung hat nicht zur Folge, dass die Stadt aus ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Infrastruktur sowie aus hoheitlichen Tätigkeiten und Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge entlassen wird. Das Niveau der Leistungen wird nicht – jedenfalls nicht unter Bezugnahme auf diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag – reduziert.

(3) Ausschließlicher Ansprechpartner des Vereins bei der Stadt ist der Stadtdienst Stadtentwicklung. Die namentliche Nennung einer Person mit den Kontaktdaten erfolgt nach Vertragsunterzeichnung.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei eigenen Planungen und Maßnahmen, die im ISG-Gebiet durchgeführt werden sollen oder den Verein in seiner Tätigkeit betreffen, möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anzuhören und seine Äußerungen im weiteren Verfahren abwägend zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Abgabenerhebung und Mittelbereitstellung**

(1) Die Stadt erhebt zur Finanzierung der Maßnahmen der ISG von den Grundstücks- bzw. Teileigentümern der im ISG-Gebiet gelegenen Grundstücke eine Abgabe aufgrund der ISG - Satzung, die im Entwurf als Anlage 3 zu diesem Vertrag genommen wird. Sind Grundstücke mit Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Wohnungs- und Teileigentümer werden entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück veranlagt.

(2) Die Stadt hat nach § 4 Abs. 4 ISGG NRW in der ISG-Satzung Ausnahmen von der Abgabepflicht vorzusehen, wenn Grundstücke nicht wirtschaftlich genutzt werden können, die Nutzung ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird oder Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

(3) Die Stadt kann Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 5 ISGG NRW von der Abgabe befreien, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde.

(4) Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und zur Überwachung der Mittelverwendung enthalten kann. Sofern Ausnahmen von der Abgabepflicht gem. den Absätzen 2 oder 3 gewährt werden oder die Vereinnahmung der Abgaben aus sonstigen Gründen ausfällt, reduziert sich die auszuzahlende Summe.

(5) Die Auszahlung der tatsächlich eingegangenen Abgabenbeträge durch die Stadt an den Verein erfolgt am 31.12. des jeweiligen Vorjahres (im Hinblick auf das Wirtschaftsjahr) über den bis dahin vereinnahmten Teil der Abgaben.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Abgaben von Eigentümern / Erbbauberechtigten, die gegen ihre Bescheide Rechtsmittel eingelegt haben. Hier kann eine Weiterleitung der Abgaben erst nach Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens erfolgen,
- b) Abgaben, die gestundet oder hinsichtlich derer Ratenzahlungen vereinbart wurden. Hier kann eine Weiterleitung der Abgaben erst nach vollständiger Zahlung aller Raten bzw. nach tatsächlicher Vereinnahmung des gestundeten Betrags erfolgen. Der Anspruch auf Weiterleitung der Mittel kann mit evtl. anderen Forderungen der Stadt gegen den Verein aufgerechnet werden.

Eine Vorfinanzierung nicht eingegangener Beträge durch die Stadt ist damit ausgeschlossen. Die etwaige Uneinbringlichkeit von Abgaben geht zu Lasten der ISG.

(6) Voraussetzung für die pünktliche Auszahlung der eingegangenen Abgabenbeträge im Sinne des vorstehenden § 4 Abs. 5 ist die fristgerechte Einreichung eines prüffähigen Zwischenberichtes des jeweiligen Jahres gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 des vorliegenden Vertrages sowie eines Maßnahmen- und Wirtschaftsplanes gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 des vorliegenden Vertrages für das Folgejahr. Sowohl der jeweilige Zwischenbericht als auch der einzureichende Maßnahmen- und Wirtschaftsplan haben dabei den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit zu entsprechen und müssen mit den Zielen und Inhalten des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes der ISG übereinstimmen.

(7) Die Stadt erhebt zur Abgeltung ihres Aufwands im Rahmen des ISG-Verfahrens eine Kostenpauschale in Höhe von 3% der tatsächlich vereinnahmten Abgaben (§ 4 Abs. 7 ISGG NRW). Die Kostenpauschale wird jeweils von den Auszahlungsbeträgen an den Verein einbehalten. Reduziert sich der Auszahlungsbetrag aufgrund von Stundungen, Ratenzahlungen oder Befreiungen der Stadt bzw. Zahlungsverweigerungen, Widersprüchen oder Klagen der Abgabepflichtigen zeitweilig oder dauerhaft, verringert sich entsprechend die absolute Höhe der einbehaltenen Pauschale.

## **§ 5 Durchführungsplanung und Beteiligung an ISG**

(1) Der Verein entwirft vor dem Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan zur Konkretisierung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes für das kommende Wirtschaftsjahr. Dieser jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist der Stadt spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen und soll alle im Wirtschaftsjahr vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der veranschlagten Kosten im Detail darstellen. Ebenfalls bis zum 30.09. eines jeden Jahres ist ein prüffähiger Zwischenbericht für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. des laufenden Jahres zu erstatten, der inhaltlich die Angaben des Tätigkeitsberichts gemäß § 9 Abs. 3 enthalten muss.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass den Abgabepflichtigen ein größtmögliches Mitspracherecht einzuräumen ist und dass alle Maßnahmen und ihre Finanzierung zu jeder Zeit transparent und kontrollierbar durchgeführt und dargestellt werden müssen. Um alle betroffenen Akteure des ISG-Gebietes im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 ISGG NRW zu beteiligen, findet im September eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung des Vereins statt, in der auch der ISG-Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschlossen wird. Darüber hinaus führt der Verein im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Eigentümerversammlung durch. Zu dieser werden alle Abgabepflichtigen des ISG-Gebietes im Namen und Auftrag des Vereins durch die Stadt Solingen eingeladen. Eine darüber hinausgehende Einladung der im ISG-Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und sonstigen ansässigen Dritten liegt im Ermessen und der Verantwortung des Vereins.

Im Rahmen der Eigentümerversammlung stellt der Verein den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vor und informiert die Abgabepflichtigen zudem über die geplante Maßnahmenumsetzung im laufenden Wirtschaftsjahr. Die Abgabepflichtigen haben so die Gelegenheit, sich über den Fortgang der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes zu informieren. Ein eigenes, den ISG Verein bindendes Beschlussfassungsrecht obliegt der Eigentümerversammlung jedoch nicht.

(3) Der jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen sowie den betroffenen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen sowie den sonstigen ansässigen Dritten vom Verein über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

## **§ 6 Finanzplanung**

(1) Innerhalb der einzelnen im ISG-Maßnahmen- und Finanzierungskonzept genannten Investitionsfelder ist im Zuge der Finanzplanung eine Kostenverlagerung zwischen den Vorhaben möglich. Zweckgebundene Rückstellungen von Mitteln innerhalb eines Investitionsfeldes für in der Laufzeit des ISG-Gebietes liegende Folgejahre gelten nicht als Abweichung vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept.

Der Verein informiert die Stadt, soweit zwischen den einzelnen im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Handlungsfeldern eine Umwidmung von Finanzmitteln von jeweils bis zu 20% des jeweiligen Mittelvolumens vorgesehen ist. Diese Umwidmung wird als unwesentliche Abweichung vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept im Sinne des § 3 Abs. 5 ISGG NRW gewertet. Sofern im Rahmen der Finanzplanung eine Veränderung der Kostenpositionen gegenüber dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zwischen den Handlungsfeldern von mehr als 20% vorgesehen ist, muss gemäß 3 Abs. 5 ISGG NRW das Verfahren zur Einrichtung einer ISG wiederholt werden. Grundlage der Bemessung der Abweichungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 und 5 ist der tatsächlich vereinnahmte und weitergeleitete Betrag. In diesen Fällen ist die Finanzplanung im Sinne der mit den Maßnahmen- und Finanzierungskonzept verfolgten Zielsetzungen anzupassen.

(2) Der Verein verpflichtet sich, die eingenommenen Mittel treuhänderisch nur für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept genannte Zwecke der ISG zu verwenden. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages resultieren, ausgeschlossen ist.

(3) Eine Abtretung der Forderungen des Vereins gegen die Stadt hinsichtlich der auf Grundlage der Satzung vereinnahmten Beträge ist ausgeschlossen.

(4) Der Verein verzichtet auf jegliche Forderungen gegen die Stadt, die daraus resultieren könnten, dass in einem gerichtlichen Verfahren die Unwirksamkeit der ISG-Satzung festgestellt oder dass aufgrund eines solchen Verfahrens die ISG-Satzung aufgehoben wird. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Anspruch des Vereins gegen die Stadt auf Auszahlung bereits eingezogener Beträge in entsprechender Höhe nach § 4 Abs. 5 für bereits durchgeführte Maßnahmen sowie eingegangene Verpflichtungen des Vereins, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sofern diese vom Verein in berechtigter Erwartung getätigt wurden.

## **§ 7**

### **Rückzahlungsverpflichtungen und Sicherheitsleistungen**

(1) Werden eingenommene Mittel für andere als laut dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zulässige Zwecke verwendet, ist der Verein zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an die Stadt verpflichtet, auch wenn die Mittel bereits für die Durchführung der zweckwidrigen Maßnahme verbraucht sind. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der Abgabenbeträge gilt auch für die Eingehung einer entsprechenden Verpflichtung, selbst wenn die Mittel bereits für die Durchführung der zweckwidrigen Maßnahme unumkehrbar gebunden sind.

(2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder rechtskräftiger Unwirksamkeit des ISGG NRW oder der Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Solingen Ohligs muss der Verein die empfangenen Abgabenbeträge zurückerstatten, soweit sie noch nicht für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes verbraucht sind oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. In Höhe der verbrauchten oder gebundenen Mittel werden durch die Stadt auch keine Abgabenbeträge an die Abgabepflichtigen zurückgezahlt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins – aus welchem Grund auch immer - stellen die Liquidatoren unverzüglich eine Sicherheit aus dem Vereinsvermögen zur Absicherung von Folgekosten aus Maßnahmen auf öffentlichen Flächen in Höhe von 10% der dafür investierten Summe.

(4) Eventuell erforderlich werdende zusätzliche oder abweichende Sicherheitsleistungen des Vereins werden in maßnahmenbezogenen Verträgen geregelt (vgl. § 8, Abs. 3 S. 2).

(5) Ein Anspruch auf Sicherheitsleistungen im Kündigungsfall dieses Vertrages besteht nicht, wenn die Stadt einen Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

## **§ 8**

### **Maßnahmenumsetzung**

(1) Die Vergaben des Vereins an Dritte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Ausnahme sind Maßnahmen, die gemeinsam durch zusätzliche öffentliche Fördermittel und aus der ISG-Abgabe finanziert werden. Der Verein verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Werbung und bei Reinigungsarbeiten erfolgt eine vorherige Abstimmung mit der Stadt. Diese Abstimmung entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche behördliche Genehmigungen für die Maßnahmen einzuholen.

(3) Bauliche und sonstige auf Dauer angelegte Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken einerseits und an privaten Gebäuden, die städtebauliche, stadtbild- oder denkmalpflegerische Belange berühren könnten, andererseits bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhaltung inklusive Reinigung, Verkehrssicherungspflicht und Folgekosten sowie gegebenenfalls den Rückbau auch über den Zeitraum der ISG-Laufzeit hinaus zwischen den Parteien per maßnahmenbezogenem Vertrag geregelt ist.

(4) Spätestens sechs Monate vor Vertragsende werden die Stadt und der Verein sich zu einem kooperativen Gespräch zur Abwicklung dieses Vertrages und der einzelfallbezogenen Maßnahmenverträge sowie aller anderen bis dahin geschlossenen Verträge zusammenfinden, in dem u.a. folgende Punkte zu einer einvernehmlichen Regelung geführt werden sollen:

- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übernahme von baulichen Anlagen und Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken durch einen anderen Träger im Rahmen einer zeitlich und räumlich unmittelbar anschließenden ISG (Folge-ISG nach ISGG NRW),
- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Eintritts eines zukünftigen Trägers in die entsprechenden maßnahmenbezogenen Verträge,
- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übergabe des Eigentums an den baulichen Anlagen und Maßnahmen und aller damit einhergehenden Verpflichtungen auf die Stadt, wenn keine Folge-ISG eingerichtet wird,
- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der evtl. Beseitigung von baulichen Anlagen und/oder Maßnahmen, insbesondere aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen, aufgrund der Verpflichtung zur Verkehrssicherung oder aufgrund finanzieller Belastungen der Stadt,
- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übernahme von baulichen Anlagen und Maßnahmen auf öffentlichen Flächen durch den Verein ohne Trägerschaft nach ISGG NRW (freiwillige ISG).

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadt**

(1) Die Vertragsparteien treffen sich zweimal jährlich auf Einladung des Vereins zu einem Gespräch, um anstehende Planungen und Maßnahmen, die den ISG-Bereich betreffen, zu erörtern. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang die frühzeitige Einladung zu den Gesprächen und die rechtzeitige Vorlage von etwaigen Maßnahmenvorschlägen sicher.

(2) Der Verein unterliegt in den Grenzen des § 4 Abs. 8 S. 3 ISGG NRW der Aufsicht der Stadt. Die Stadt prüft nachlaufend für das abgelaufene Wirtschaftsjahr anhand des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins, insbesondere hinsichtlich seiner Aufgabenwahrnehmung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept. Die Einhaltung der Kostenansätze für die einzelnen Handlungsfelder des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sowie die möglichen Planabweichungen werden dabei mit Blick auf die Gesamtlaufzeit der ISG geprüft (vgl. § 6 Abs. 1).

(3) Der Verein hat jährlich spätestens bis zum 31.03. einen prüffähigen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr zu erstellen. Der erste Berichtszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018. Der Tätigkeitsbericht legt Rechenschaft ab über die ISG-bezogenen Einnahmen und Ausgaben des Vereins und ihre Übereinstimmung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept. Abweichungen sind zu begründen. Hinsichtlich der durchgeführten Einzelmaßnahmen muss der Tätigkeitsbericht prüffähige Einzelverwendungsnachweise und die jeweiligen Originalrechnungsbelege beinhalten.

(4) Originalbelege sind bis 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten bestimmen.

(5) Der Verein stellt sicher, dass die Stadt nach vorheriger Ankündigung seine aufgabenbezogenen Bücher und Dateien jederzeit prüfen kann.

## **§ 10 Haftung**

(1) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vereins bzw. der ISG, die ihr im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages oder in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche des Vereins / der ISG auf Schaden- und Aufwendungsersatz, die auf Zeitverzögerungen aufgrund nachbarlicher Beschwerden, Widersprüche, Klagen oder vergleichbare Umstände zurückzuführen sind. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schaden- und Aufwendungsersatz sofern die Satzung nicht zustande kommen sollte.

(3) Der Verein haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes entstehen.

(4) Der Verein stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes frei. Der Verein stellt die Stadt von allen für die notwendige Rechtsverfolgung entstehenden Kosten sowie daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen frei, sofern diese durch Dritte in Anspruch genommen wird.

(5) Die Stadt übernimmt weiterhin keine Haftung für Ansprüche der Grundeigentümer und Erbbauberechtigten gegen den Verein bzw. die ISG, die im Verlauf eines Gerichtsverfahrens festgestellt wurden und die der Verein / die ISG aus finanziellen und sonstigen Gründen nicht erfüllen kann.

(6) Zur Abdeckung von Schäden und Ansprüchen Dritter verpflichtet sich der Verein zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von min. 5 Mio. Euro bei Personenschäden und min. 1 Mio. Euro bei Sachschäden. Ein entsprechender Nachweis ist der Stadt spätestens drei Monate nach Abschluss dieses Vertrages vorzulegen.

(7) Dem Verein ist die Finanzierung jeglicher Schadenersatzleistungen an Dritte aus dem Kapital der weitergeleiteten Abgaben untersagt.

(8) Der Haftungsausschluss auf Seiten der Stadt gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit dieses Vertrages im Verlauf eines Gerichtsverfahrens herausstellt.

## **§ 11 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der ISG-Satzung wirksam.

(2) Die Geltungsdauer des Vertrags endet mit dem Außerkrafttreten der Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Solingen Ohligs, frühestens aber mit einer Vereinbarung über eine abschließende Regelung der Verpflichtungen aus der ISG.

(3) Die Stadt kann den Verein nur dann als Träger der Immobilien- und Standortgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 ISGG NRW abberufen und den Vertrag kündigen, wenn der Verein begründeten Beanstandungen an seiner Geschäftsführung nicht abhilft. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Fall der Kündigung darf der Verein die ihm überlassenen Mittel aus der ISG-Abgabe bis zu einer Neuregelung nur noch mit schriftlicher Zustimmung der Stadt verwenden. Die

Zustimmung durch die Stadt ist für die Ausgaben zu erteilen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, die vor Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept entsprechen. Die Kündigung gilt bis zur Rechtskraft einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung als wirksam.

(4) Der Verein hat die vorhandenen Mittel und Daten auf Verlangen der Stadt auf einen neuen Verein zu übertragen und ihr gleichzeitig über den übertragenen Betrag Rechnung zu legen.

(5) Nicht verwendete Mittel sind gemäß § 4 Abs. 11 S. 1 ISGG NRW nach Außerkrafttreten der Satzung an die Stadt zurückzuzahlen.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieses Vertrags.

(4) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

Solingen, den

für die Stadt Solingen:

für die ISG Solingen Ohligs e.V.:

i.V.

\_\_\_\_\_  
i.V. Hartmut Hoferichter  
Stadtdirektor

\_\_\_\_\_  
Dr. Teut Achim Rust  
Vorsitzender des Vereins ISG Solingen Ohligs e.V.

Für die Ausschreibung "**Aktiv in den Beruf 2017**", Vergabenummer **V17/59/275** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Das Kommunale Jobcenter Solingen beabsichtigt eine Maßnahme für Arbeitslose und erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende, i.d.R. über 25 Jahren, mit mehreren Vermittlungshemmnissen, wovon mindestens ein Hemmnis im Bereich Gesundheit liegt. Die Zielsetzung ist die Heranführung an den Arbeitsmarkt und die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Schwerpunkt: Gesundheit). Grundlage der Leistung ist §16 Abs. 1 SGB II, i.V.m. §45 Abs. 1, Satz 1, 2 SGB III. In der Maßnahme sollen individuelles Einzelcoaching, Bewerbungscoaching in Kleingruppen, betriebliche Praktika und unterschiedliche Angebote aus dem Bereich Gesundheit in einem Workshop-Charakter angeboten werden, um die Teilnehmenden nachhaltig an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Maßnahme ist auf 12 Monate angelegt. Es ist ein Einstieg von 20 Teilnehmenden für 3 Monate vorgesehen. Daher sollen 80 Teilnehmende die Maßnahme innerhalb der Vertragslaufzeit in 4 Gruppen durchlaufen. Die Teilnehmenden haben eine Präsenzpflicht von 20 Stunden pro Woche. 42699 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Von: 01.10.2017 Bis: 30.09.2018

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.deutsche-evergabe.de/>

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.08.2017 10:00:00 Bindefrist: 20.09.2017

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW Angaben zur räumlichen Ausstattung Angaben zur personellen Ausstattung Nachweis der Trägerzertifizierung

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich über das Vergabeportal Deutsche eVergabe zur Verfügung, die Unterlagen sind für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. <http://www.deutsche-evergabe.de/>

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Preis-/ Leistungsverhältnis 60% / 40% Aufschlüsselung der Leistungskriterien: Ziele der Maßnahme 10% Auseinandersetzung mit den örtlichen Strukturen 20% Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 10% Strategie/ Maßnahmendurchführung 60% Der Umfang des Gesamtkonzeptes soll – ohne die geforderten Anlagen –insgesamt 30 Seiten (bei einer mit Arial 11. Pkt. vergleichbaren Schriftart) nicht übersteigen. Gesamtkonzepte von über 30 Seiten werden von der Wertung ausgeschlossen. – Erreicht ein Gesamtkonzept weniger als 200 Punkte bzw. weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Erzielt ein Konzept in zwei Wertungsbereichen 0 Punkte führt dies ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.